

Verordnung
über das Mitführen von Hunden sowie über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) erlässt die Gemeinde Thurmansbang folgende Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Große Hunde (§ 2 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die alle für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind.
Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).

§ 3 Grünanlagen

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und welche die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- (2) Keine Grünanlage im Sinne dieser Verordnung sind die Kinderspielplätze sowie der Schulhof und das Kindergartengelände.

§ 4 Mitführen von Hunden

(1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grünanlagen (z.B. Badeseegelände) Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Es ist verboten, Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen verunreinigen zu lassen.

(2) Das Mitführen auf Kinderspielplätzen, Schulhof und Kindergarten ist für alle großen Hunde und Kampfhunde verboten.

(3) Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen dem Verbot in Abs. 1 eine öffentliche Straße, Weg, Platz oder Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt,
3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 4 Abs. 1 u. 2 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 3 durch mitgeführte Tiere verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt oder ordnungsgemäß entsorgt.


§ 6 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre (Art. 50 LStVG).

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.08.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04. Mai 2006.

Thurmansbang, den 08. Mai 2006/th
Gemeinde Thurmansbang


Behringer,
Erster Bürgermeister